

§. 6.

Da nemlich nach geschehener Errichtung des Testamentes vom Jahr 1702 der älteste Sohn des Stifters Jochim von Brockdorff vor seinem Vater in dergestalt verschuldeten Vermögensumständen verstorben war, daß einer von dessen Kindern nicht im Stande seyn konnte, einen der größten der vier Gütherantheile nach dem Ausfalle des Looses anzunehmen, und in soferne ihm der größte Theil nemlich Saxtorff, Kögen und Horst, welcher die übrigen fast um die Hälfte überstieg, zugefallen wäre, es um die Befriedigung der übrigen Geschwister sehr mißlich aussehn mögen, überdas aber der Sohn Wulf Gaspar das Guth Osterade gekauft, und nachher an seinen Herrn Vater mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er solches ohne weitere Loosung nach dessen Absterben zu seinem Theile erhalten solle, wieder überlassen, mithin sich des Looses begeben hatte: so gab dieses dem Fundatori die Veranlassung in zweyen Verfügungen, resp. vom 18ten März 1714 und 14ten März 1724, die freye Loosung nur auf die beyden Söhne Cay und Detlef, in Betracht der Güther Saxtorff, Gaarz, Rosenhoff und Mannhagen einzuschränken, hingegen zum Besten seiner vorgedachten Enkel annoch zu verfügen: